Information Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 14. März 2021

Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke

Für die bevorstehende Kommunal- und Bürgermeisterwahl am 14. März 2021 ist die Gemeinde Glashütten in drei allgemeine Wahlbezirke (00001 Glashütten, 00002 Schloßborn und 00003 Oberems) eingeteilt. Dazu kommen zwei Briefwahlbezirke für die Gesamtgemeinde (90001 Briefwahl und 90002 Briefwahl).

Bildung von Wahlvorständen

Für jeden dieser Wahlbezirke ist gemäß §§ 5 Abs. 4 sowie 5a (KWO) ein Wahlvorstand zu bilden. Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher oder Stellvertreter und drei bis sieben Wahlberechtigte als weitere Beisitzer. In der Gemeinde Glashütten werden 8 Personen pro Wahlbezirk/Briefwahlbezirk eingeteilt.

Die Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke arbeitet in einem 2-Schichtsystem, die Briefwahlvorstände in einem 1-Schichtsystem.

Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke (00001, 00002 und 00003)

Schicht 1	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Schicht 2	12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Schicht 1 und Schicht 2 (Auszählung)	18:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr

Briefwahlvorstände (90001 und 90002)

	ir.
Schicht 1	15:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr

Der/Die Wahlvorsteher/in und sein/ihre Stellvertreter/in sowie die weiteren Beisitzer/innen sind möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde bzw. des entsprechenden Wahlbezirks zu berufen.

Information HSGB

Gemäß § 4 Abs. 2 KWG darf niemand mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein. Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im <u>Wahlausschuss</u> dürfen nicht sein, 2. Bewerber ab dem Zeitpunkt der Erteilung ihrer Zustimmung nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG.

§ 4 Abs. 2 KWG bezieht sich damit ausdrücklich auf Mitglieder im Wahlausschuss. Die Kommentierung in dem Leitfaden zur Kommunalwahl im Land Hessen 2016 (Seite 17, Randnummer 27) ist an dieser Stelle nicht richtig, wenn aufgeführt wird, dass auch Bewerber von einer Mitgliedschaft im Wahlvorstand ausgeschlossen sind

Es können durchaus auch Bewerber Beisitzer in einem Wahlvorstand sein. Im Hinblick auf Bürgermeister-/Landratswahlen ist jedoch auf § 41 Satz 2 KWG hinzuweisen, wonach derjenige, der als Bewerber an der Direktwahl teilnimmt, nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein kann.